

RzF - 7 - zu § 50 Abs. 4 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Lüneburg, Urteil vom 09.11.2022 - 15 KF 5/20 (Lieferung 2023)

Leitsätze

1. Eine gesonderte Bewertung eines Beregnungsbrunnens nach [§ 50 Abs. 4 FlurbG](#) auf dem nicht wieder zugeteilten Einlageflurstück kann nicht erforderlich sein. Der Wert eines Beregnungsbrunnens bzw. sein Nutzungsvorteil kann insoweit durch die Begründung einer Dienstbarkeit erhalten werden. (red. LS)

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 139 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG](#).